

**HRRS-Nummer:** HRRS 2015 Nr. 1017

**Bearbeiter:** Christian Becker

**Zitiervorschlag:** HRRS 2015 Nr. 1017, Rn. X

---

**BGH 3 StR 256/15 - Beschluss vom 13. Oktober 2015 (BGH)**

**Kosten der wirksam zurückgenommenen Revision (Zuständigkeit des Revisionsgerichts nach Aktenvorlage; rechtskräftiger Beschluss der Vorinstanz).**

**§ 464 StPO**

**Entscheidungstenor**

Auf die Gegenvorstellung des Angeklagten wird der Kostenbeschluss des Senats vom 21. Juli 2015 aufgehoben.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen und 1  
versuchter Erpressung zur Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt. Seine hiergegen gerichtete Revision hat er mit  
Schriftsatz seines Verteidigers vom 2. Juli 2015 wirksam zurückgenommen. Daraufhin hat das Landgericht am 8. Juli  
2015 beschlossen, dass davon abgesehen wird, dem Angeklagten die Kosten der Revision aufzuerlegen (§ 74 JGG).  
Der Senat hat demgegenüber durch Beschluss vom 21. Juli 2015 entschieden, dass der Angeklagte die Kosten der  
von ihm eingelegten und wirksam zurückgenommenen Revision zu tragen hat (§ 473 Abs. 1 StPO).

Der Kostenbeschluss des Senats ist aufzuheben. Das Landgericht war zwar für die Entscheidung über die Kosten 2  
des Rechtsmittels nicht (mehr) zuständig, nachdem die Akten dem Senat seit dem 29. Juni 2015 und somit zum  
Zeitpunkt der Zurücknahme der Revision bereits vorlagen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., § 464 Rn.  
13). Der gleichwohl wirksame Kostenbeschluss des Landgerichts ist aber in Rechtskraft erwachsen, sodass für eine  
Kostenentscheidung durch den Senat kein Raum war.